

Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.11.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 46 vom 07.12.2018) in der ab 01.01.2019 an gültigen Fassung.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4, 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), erlässt das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR, Bamberger Straße 2-6, 96450 Coburg (KU CEB) folgende

Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinn der Art. 1; Art. 2 Nr. 1 BayStrWG und des § 1 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.
- (2) **Gehbahnen** im Sinne dieser Verordnung sind die für den Fußgängerverkehr sowie für den gemeinsamen Fußgänger- und Radverkehr bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen, ebenso die selbstständigen, nur dem Fußgängerverkehr bzw. dem gemeinsamen Fußgänger- und Radverkehr dienenden öffentlichen Wege. Ist bei einer öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite eine Gehbahn im Sinne des Satzes 1 vorhanden, so gilt für die gegenüberliegende Straßenseite Abs. 3.
- (3) Als **Gehbahnen** im Sinne dieser Verordnung gilt bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte oder befestigte Fläche auch der Rand der Straße in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite.
- (4) **Reinigungsfläche** im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Eckpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

- (5) **Sicherungsfläche** im Sinne dieser Verordnung ist in der Regel ein 1 m breiter, ansonsten ein für einen sicheren Geh- und Fahrverkehr notwendiger Streifen (bis max. 2 m) in der Gehbahn auf der gesamten Länge des Grundstücks.

Zur Sicherungsfläche gehören in Einmündungsbereichen auch Übergänge von der in Satz 1 genannten Fläche zu den Fahrbahnen in der in Satz 1 genannten Breite, jeweils rechtwinklig zur jeweiligen Fahrbahn.

- (6) **Geschlossene Ortslage** ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (7) **Zur Nutzung dinglich Berechtigte** im Sinne der §§ 3 Abs. 1; 6 Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder die über die Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 2 Abs. 4 bestimmte Reinigungsfläche auf eigene Kosten zu reinigen.
- (2) Als Hinterlieger gelten diejenigen, die über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt nehmen dürfen, ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen. Als Hinterlieger gelten auch diejenigen, deren Grundstücke über einen privaten Weg zugänglich sind, über den sie erschlossen werden, ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine Gehbahn nicht zu reinigen, wenn sie auf der gesamten Grundstückslänge aufgrund vorhandener, der öffentlichen Straße dienenden Anlagen (zum Beispiel Stützmauern) oder Gewässer weder Zugang noch Zufahrt nehmen können noch die Möglichkeit

besteht, dass die Straße von ihrem Grundstück aus mehr als nur unerheblich verschmutzt werden kann.

§ 4 **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 2 Abs. 4) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei insbesondere

- a) die Fahrbahnen sowie die Geh- und Radwege zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen. Die Reinigungshäufigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Verschmutzungsgrad sowie der Bedeutung der Straße.
- b) die Reinigungsfläche bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
- c) die Reinigungsfläche von Gras und Unkraut zu befreien,
- d) bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

Für die im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 Straßenreinigungssatzung) aufgeführten öffentlichen Straßen übernimmt das Kommunalunternehmen CEB nach § 1 der Straßenreinigungssatzung die Reinigungsarbeiten. Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 5 **Gemeinsame Reinigungspflicht und Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach Abs. 2 abgeschlossen sind.
- (2) Ist das Vorderliegergrundstück wegen geringer Größe oder wegen seines Zuschnittes nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar, so ist, wenn ein Hinterlieger vorhanden ist, nur dieser reinigungspflichtig. Es bleibt in allen anderen Fällen den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (3) Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des KU CEB über die Aufteilung der Arbeiten unter den Reinigungspflichtigen beantragen. Das KU CEB entscheidet über die Reihenfolge und Zeitdauer, in der die Arbeiten zu erbringen sind. Soweit dies zweckdienlich erscheint oder die betroffenen Reinigungspflichtigen zustimmen, kann das KU CEB die Arbeiten auch auf räumliche Abschnitte aufteilen.
- (4) Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen und/oder der Nutzung wesentlich, so kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten oder gleich großen räumlichen Abschnitten zu erbringen sind, sondern dass die zeit- oder räumlichen Abschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen und/oder Nutzungen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 6

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder die über die Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 2 Abs. 5 bestimmten Sicherungsflächen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) § 3 Abs. 2 bis 4, § 5 gelten sinngemäß.

§ 7

Umfang der Sicherungspflicht

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 9 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder anderen ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Sicherungsfläche so zu lagern, dass
 - a) der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird.
 - b) bereits beräumte Flächen nicht eingeengt werden.
 - c) die Räumung der Fahrbahn nicht erschwert wird.
 - d) Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, Omnibushaltstellen und Fußgängerüberwege freigehalten werden.
- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis
 - a) von anliegenden oder benachbarten Grundstücken auf öffentlichen Verkehrsflächen zu lagern.
 - b) von Gehsteigen/Gehwegen auf die Fahrbahn zu verbringen.

§ 8

Schlussbestimmungen **Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 4 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung).

- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, trifft das KU CEB auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung oder spricht eine Befreiung aus. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach §§ 3 und 4 obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt,
2. entgegen §§ 6 und 7 die Gehbahnen nicht, nicht rechtzeitig oder mit nach § 7 Abs. 1 nicht zugelassenen Mitteln sichert oder Schnee oder Eis entgegen § 7 Abs. 3 auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche lagert.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 13.04.1984 (Coburger Amtsblatt 1984, Nr. 17 vom 27.04.1984), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro vom 30.10.2011 (Coburger Amtsblatt 2001, Nr. 40, S. 110) außer Kraft.

Coburg, 21.07.2016

Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR

gez. Wilhelm Austen

Wilhelm Austen
Geschäftsführer